

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Personalausschusses am 06.02.2020 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 06.02.2020 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung eines Kraftfahrzeuges	Seite 3
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung zur Festsetzung Grabungsschutzgebiet	Seite 3
V.	Bekanntmachung der SGD Süd – Schau des Rheinhauptdeiches	Seite 6
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Vollzug der Wassergesetze – Errichtung Tiefbrunnen	Seite 6
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des GZV am 11.02.2020 - Tagesordnung	Seite 8
VIII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 18.02.2020	Seite 8

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Personalausschusses am Donnerstag, dem 06.02.2020, 16:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Umsetzung von Beschäftigten
2. Höhergruppierung von Beschäftigten
3. Stellenplan 2020
4. Verschiedenes

FB 1-120

II. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 06.02.2020, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes nach § 30 GemO; Paul Lehr - Fraktion Die Linke
2. Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
3. Sicherheit in Speyer-Nord;
Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 28.10.2019
4. Emissionsfreier Taxiverkehr;
Anfrage von Ratsmitglied Claus Ableiter (BGS) vom 15.11.2019
5. Bau einer weiteren Rheinquerung zur Salierbrücke;
Prüfantrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 04.11.2019

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

6. Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone und Einbahnstraße; gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 02.12.2019
7. Beigeordnete;
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.01.2020
8. Baulicher Zustand des Viadukts am ehemaligen Güterbahnhof;
gemeinsame Anfrage der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 22.01.2020
9. Bebauungsplan Augustinergasse;
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2020
10. Aufwertung des Umfeld Hellergasse - Karlsgasse;
gemeinsame Anfrage der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 27.01.2020
11. Kommunaler Vollzugsdienst und aufsuchende Jugendsozialarbeit;
Anfrage der SWG-Stadtratsfraktion vom 27.01.2020
12. Tor zur Pfalz;
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 27.01.2020
13. "Rheinland-Pfalz isst besser" - gesunde Ernährung für unsere Kinder in Speyer;
gemeinsame Anfrage der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 27.01.2020
14. Änderung der Beschlussfassung zum Haushalt 2020 der Stadt Speyer
15. Resolution des Speyerer Stadtrates zur Kommunal- und Verwaltungsreform
16. Gesunde-Städte-Netzwerk;
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 08.09.2013, Vorlage: 1150/2013
17. Stärkung des Radtourismus
18. Feuerwehrbedarfsplanung der Stadt Speyer;
Änderung des Ratsbeschlusses vom 17.12.2014
19. Berufung der Mitglieder des Beirates für nachhaltige Mobilität
20. Besetzung des Gestaltungsbeirates
hier: Berufung eines neuen Mitgliedes
21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 "Pionier Quartier"
hier: Aufstellungsbeschluss
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping) gemäß § 4 Abs.1 BauGB
22. Prüfung der Notwendigkeit einer Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) für verschiedene Stadtteile
23. Landesgartenschau in Speyer



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.01.2020

24. Erwerb des Anwesens Maximilianstraße 8 (Tor zur Pfalz) vom Land Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Rheinstraße 4 E, 55116 Mainz
25. Umbesetzung von Ausschüssen
26. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO
27. Verschiedenes

B) Nichtöffentliche Sitzung

28. Grundstücksangelegenheiten
29. Verschiedenes

FB 1-110

III. Öffentliche Zustellung-Verfügung zur Zwangstillegung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Rainer Klaus Knerr, zuletzt wohnhaft Fuchsweiherstr. 19, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem aml. Kennzeichen SP-JR2004 untersagt. Es wird die Außerbetriebssetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 28.01.2020 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

IV. Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Archäologisches Speyer – Vorgeschichte bis Neuzeit“

Aufgrund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz (DSchG) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Speyer):

§ 1 Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte durch Umrandung und farblicher Unterlegung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Speyer wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Siehe § 1.

§ 3 Bezeichnung und Schutzzweck

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Archäologisches Speyer – Vorgeschichte bis Neuzeit“.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus allen Epochen von der Steinzeit bis in die Neuzeit zu rechnen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.01.2020

Seite 3

Die Unterschutzstellung soll die Bebauung der betroffene/n Fläche/n nicht verhindern, sondern gewährleisten, dass die Belange der Archäologischen Denkmalpflege ausreichend berücksichtigt werden und die dort vorhandenen archäologischen Kulturdenkmäler in Bereichen einer geplanten Bebauung vor ihrer Zerstörung ordnungsgemäß archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Auch soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler nach §§ 3 und 16 DSchG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

§ 4 Genehmigungspflicht

Wer auf dem in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichnetem und abgegrenztem Gebiet Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedarf hierzu der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Zu den genehmigungsbedürftigen Vorhaben zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken. Nachforschungen durch die Direktion Landesarchäologie Rheinland–Pfalz bedürfen keiner Genehmigung (§ 25 Abs. 1, Ziffer 8 DSchG).

§ 5 Erteilung der Genehmigung

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Speyer, Untere Denkmalschutzbehörde, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer zu richten. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, können Sicherheitsleistungen verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlungen begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeit festgesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

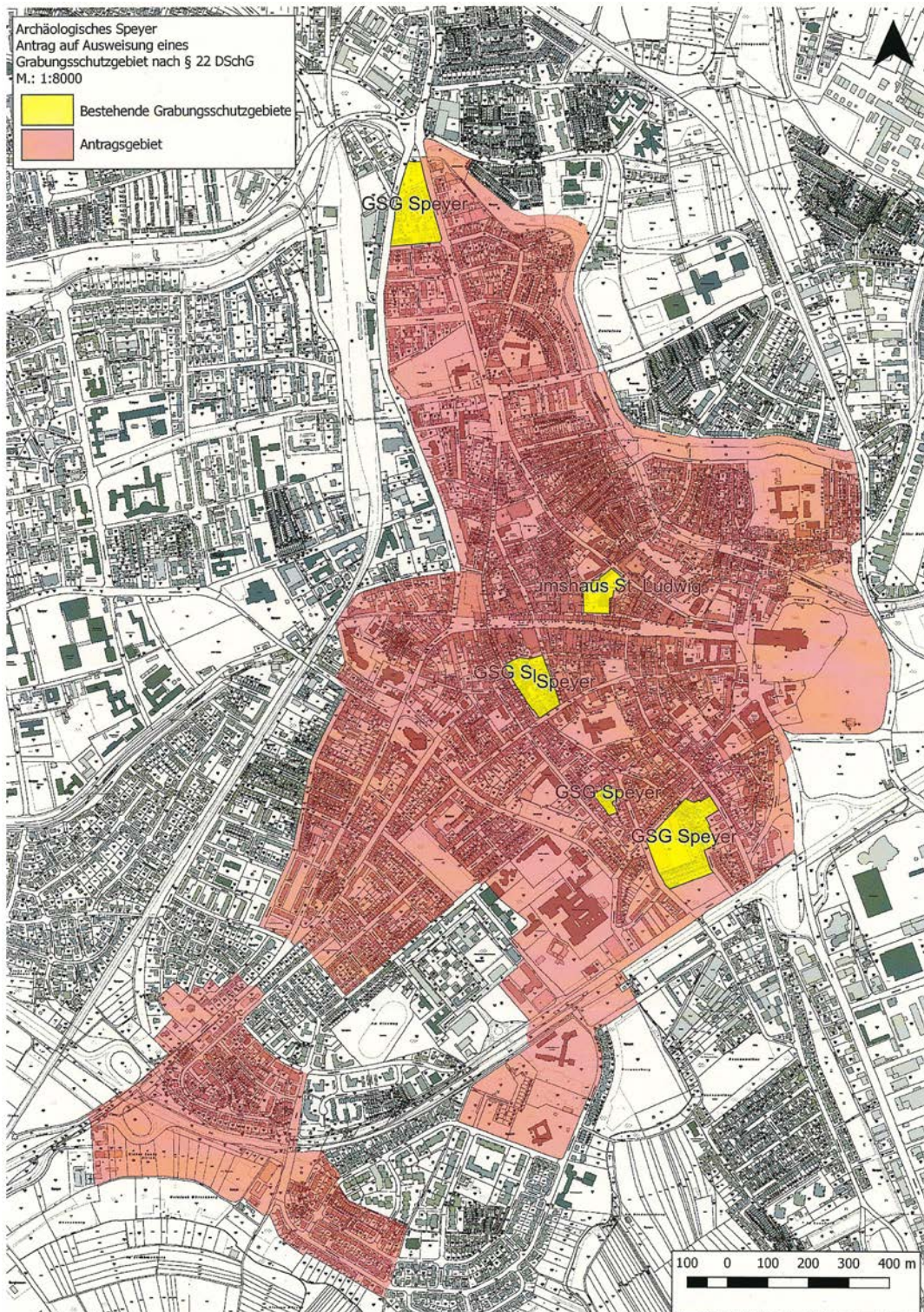
Amtsblatt 31.01.2020

Seite 4

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft.

Speyer, den 21.01.2020
Stadtverwaltung Speyer
- Untere Denkmalschutzbehörde -
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

FB 5-530

Amtsblatt 31.01.2020

Seite 5

V. Bekanntmachung der SGD Süd

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeisterei/Neubaugruppe Hochwasserschutz Speyer führt vom 31.03.2020 bis 08.04.2019 die Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Speyer und Bobenheim-Roxheim durch.

Der Schauplan ist auf der Internetseite der SGD Süd ab Mitte Februar 2020 unter dem Link:

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Den Anliegern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden wird gemäß § 101 Abs. 2 Landeswassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme an der Deichschau gegeben. Des Weiteren werden die Anlieger, Eigentümer und Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz zu ermöglichen.

Speyer, den 27.01.2020

gez. Koch

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Industriestraße 70, 67346 Speyer, 06232-6702-0

FB 2-250

VI. Vollzug der Wassergesetze:

Wasserrechtliches Verfahren nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet Speyer-Nord

hier: Errichtung zweier zusätzlicher Tiefbrunnen (TB 7+8)

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer betreiben im Wassergewinnungsgebiet Speyer-Nord bisher sechs Tiefbrunnen zur Förderung von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es ist vorgesehen die Gesamtentnahme von derzeit sechs Tiefbrunnen, zukünftig auf acht Tiefbrunnen zu verteilen, so dass eine Vergleichmäßigung der Entnahmen erfolgen kann und auch bei Ausfall eines Brunnens bzw. einer Rohwassertransportleitung eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet werden kann. Eine Erhöhung der maximalen Gesamtentnahmemenge im Gewinnungsgebiet Speyer-Nord ist nicht vorgesehen.

Um dieses Vorhaben umzusetzen haben die Stadtwerke Speyer GmbH für die Errichtung zweier zusätzlicher Tiefbrunnen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

Stadtverwaltung Speyer,
Stadthaus, Zimmer 011 (Hauptverwaltung)
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

während eines Monats vom
03. Februar 2020 bis 02. März 2020
zu jedermanns Einsicht aus.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.01.2020

Seite 6

Außerdem können die Planunterlagen digital auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Stadtverwaltung Speyer (Adresse siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (unter Angabe des Aktenzeichens 312-111 – 11/19) bis spätestens

16. März 2020

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
5. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 und 13.4 des Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.
- Die Störeffekte sind lediglich auf den Zeitraum des Baubetriebes beschränkt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.



FB 1-110

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 31.01.2020

Seite 7

VII. Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach

Am 11.02.2020, 14.30 Uhr findet im Kreishaus, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Sitzungssaal A 355 eine Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Wahl des Vorstandsvorstehers
TOP 2: Wahl von 2 Stellvertretern des Vorstandsvorstehers
TOP 3: Wahl der Mitglieder der Gewässerschaukommission
TOP 4: Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Jahr 2018
- Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen
 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandsvorstehers
- TOP 5: Unvermutete überörtliche Prüfung der Sonderkasse des GZV durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Pfalz-Kreises
TOP 6: Beratung und Beschluss des Investitionsprogramms 2020 – 2023
Sachstandsinformation zu den einzelnen Projekten
Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 nebst Stellenplan
TOP 7: Hochwasserschutz/Verbesserung der Strukturgüte am Rehbach, Gemarkung Iggelheim
hier: Auftragsvergabe Baugrundgutachten
TOP 8: Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, den 23.01.2020
Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach
gez. *Clemens Körner*
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

VIII. Energieberatung: Kann eine gedämmte Außenwand noch atmen?

Es gibt immer wieder Hausbesitzer, die von einer Außenwanddämmung absehen, weil sie der Meinung sind, dass dann die Wände nicht mehr atmen könnten. Sie verzichten damit auf eine effektive Maßnahme zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs aufgrund eines immer noch verbreiteten Vorurteils. Die Behauptung, dass Wände atmen können -also zum Luftaustausch im Haus beitragen- ist schlichtweg falsch. Dies wurde schon 1928 von dem Physiker Raisch widerlegt. Eine massive verputzte Wand ist luftdicht und kann nicht im Sinne eines Luftaustauschs atmen.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 31.01.2020

Eine notwendige Lüftung findet nur durch regelmäßiges Öffnen von Fenstern und Türen oder über eine Lüftungsanlage statt. Das einzige, was sich im Winter durch die Wände nach draußen bewegt, sind etwa 1 bis 2 % des Wasserdampfes, der sich in der Innenraumluft befindet. Für ein gutes Raumklima ist diese geringe Menge nicht relevant. Insgesamt müssen während der Heizperiode 1.000 bis 2.000 Liter Feuchtigkeit in einem Einfamilienhaus durch die Lüftung nach draußen transportiert werden.

Wie viel Energie Sie mit einer Wärmedämmung einsparen können und was hinsichtlich des notwendigen Luftaustauschs zu beachten ist, erläutern Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat **am Dienstag, den 18.02.20 von 16 – 20.30 Uhr** Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter 06232/14-0.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenlos)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 31.01.2020



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €) je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 31.01.2020

Seite 9